

<b>Zeitschrift:</b>	Neues helvetisches Tagblatt
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	2 (1799-1800)
<b>Artikel:</b>	Bericht über die Verrichtungen der Interimsregierung in Zürich
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542787">https://doi.org/10.5169/seals-542787</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Grundsatz aufzustellen, daß wir kein Recht haben, die Interimsregierungen für Staatsverbrechen zu belangen, weil ihr Recht, solche Handlungen zu begehen, nach dieser Meinung sich auf ihr Regierungsrecht gründet; wie ist es denn möglich zu sagen, sie seyen einzelnen Bürgern verantwortlich? die Verbrechen einzelner Bürger verlieren sich in ihrem Regierungsrecht, wie jene gegen den Staat; dieses Regierungsrecht deckt alle ihre Schandthaten, und diese Verantwortlichmachung wäre eine Überschreitung unser's Rechts, so wie jene es wäre.

Ist einmal jener Grundsatz aufgestellt, und will ein Bürger für ein verlorenes Bein, für überstandene Marter im Kerker, für Heraubung an Vermögen &c. eine Entschädigung suchen, so raffen sich alle Helfershelfer der Interimsregierungen zusammen (deren es zur Schande von Helvetien genug giebt) und schützen sich auf jenen Grundsatz, so daß kein Richter wird darüber nur eintreten wollen, weil Ihr sie für unverantwortlich erklärt: und wir sehen uns zu spät getäuscht. (Die Fortsetzung folgt.)

### Bericht über die Verrichtungen der Interimsregierung in Zürich.

(Beschluß.)

Den Unterstatthaltern wurde der Name Amtskommissarien gegeben. Ihre Verrichtungen waren im Wesentlichen ganz diejenigen der ehemaligen Unterstatthalter mit einigen näheren Bestimmungen und Modifikationen, rücksichtlich auf welche, aus der den Amtskommissarien unterm 20sten July ertheilten Instruktion das nöthige Licht zu schöpfen. Auch bei diesen Wahlen wurde die Methode eingeschlagen, daß jede Gemeindvorsteuerschaft einen selbstbeliebigen Mann aus dem Distrikt vorschlug, und daß die J. R. auf das Fundament dieser vereinigten Vorschläge einen Amtskommissarius für den betreffenden Amtsbezirk wählte.

Die Agenten mußten nach dem bestimmten Willen des General Hoze — ungeachtet unserer hiergegen gemachten Vorstellungen — ganz abgeschafft werden. Da sich doch aber bald die Nothwendigkeit bewies, daß in jeder Gemeinde ein Unterbeamter zu Handhabung von Maße und Ordnung, zur Vollstreckung der Befehle der J. R., des Amtskommissars und der übrigen

gen obrigkeitlichen Behörden, zu Besorgung des Rechtstreibs, zu Anlegung der Citationen u. s. w. aufgestellt bleibe; so fanden wir nöthig, in jeder Kirchgemeinde (auf das Fundament eines uns von der Gemeindvorsteuerschaft eingegesenen Dreiervorschlags) einen Weibel zu bestellen, dem obgedachte Verrichtungen, und überdem noch das Präsidium der allfälligen Gemeindversammlungen und der Beiss in dem Stillstand seiner Kirchgemeinde oblagen. Mas herra Aufschluß über das Spezielle in den Obsiegenheiten dieser Weibel giebt die denselben unterm 20. July ertheilte Pflichtordnung.

Zu Abfassung der Vorschläge für die Amtskommissarien, Richter- und Weibelstellen sind sämtliche Gemeinden des Kantons unterm 22. Juni durch eine gedruckte Publikation eingeladen worden, welche jedermann auffordernd dem Vaterland — bei damaliger Erschöpfung aller Hülfsquellen — ohne Rücksicht auf Besoldungen, zu dienen.

Bei allen denjenigen Wahlen übrigens, welche auf das Fundament der von den Gemeindvorsteuerschaften gemachten Vorschläge vorgenommen wurden, war die J. R. oftmals im Fall, nicht ganz die gewünschte Rücksicht auf diese Vorschläge nehmen zu können, weil solche bisweilen Personen in sich fassten, die allerdings in die Kategorie der durch das k. k. Militärcommando von den Stellen ausgeschlossnen gehörten, und deren Anstellung ohne anders Ausstoß erweckt, und missbeliebige Folgen nach sich gezogen hätte.

In der Stadt wurden die gleichen Einrichtungen getroffen wie anderswo; nur daß keine Weibel angestellt, sondern die Verrichtungen derselben zwischen den Amtskommissarien und die Stadtverwaltung getheilt, und der Rechtstreit auf die vormalige Weise besorgt wurde.

Anfanglich ließen wir uns in keine Bestimmungen rücksichtlich auf die Gemeindvorsteuerschaften ein. — Bei immer mehr überhandnehmenden Klagen aber, daß viele Gemeindvorsteuerschaften (Munizipalitäten) durch Tod, Auswanderung oder Resignation ihrer Glieder, bis auf 2 oder 3 Personen reduziert seyen, daß andere aus Personen bestehen, die das Zutrauen ihrer Gemeinden verloren haben, und daß endlich an vielen Orten die seit Anfang der Revolution ununterbrochen in Funktion gestandnen Gemeindbeamten in diesem Ver-

hältnis so viel Mühe, Verdruss und Aufopferungen haben erdulden müssen, daß sie nun mehr den billigen Wunsch nach Ruhe nährten — fanden wir uns bemüht, in einem durch das Mittel der Amtskommissarien unterm 27. August an sämtliche Gemeinden erlassenen Rescript, diese letztern zu allfahlig benötigter Ergänzung ihrer Vorsteuerschaften aufzufordern, so wie wir schon unterm 6. August den sämtlichen Gemeinden der Kantons durch ein nachdrückliches Publikat wohlmeinende Winke in Bezug auf Verwaltung und Anwendung der Gemeindsgüter ertheilt hatten. —

An manchen Orten hat obige, lediglich den Gemeinden selbst und dem betreffenden Amtskommissarius überlassne Reorganisation der Munizipalitäten noch nicht statt gefunden; doch ist dieselbe dem Vernehmen nach im größten Theil der Kantons exequirt. —

Dies ist nun die wahrhafte Schilderung der von uns, unter höherer Leitung und Einwirkung, im Allgemeinen in Bezug auf unsern Kanton getroffenen politischen Einrichtungen; wobei noch beilaufig zu bemerken ist, daß die unter der helvetischen Regierung provisorisch fortbestandenen, ursprünglich von der alten Ordnung der Dinge herrührenden Committees, als das Collegium der Examinateuren, die Forstkommission, das Sanitätskollegium u. s. f. von uns ungefähr in den nemlichen Verhältnissen gegen die J. R. und ihre Departemente beibehalten wurden, in denen sie zuvor gegen den Kantonstatthalter und die Verwaltungskammer geslanden waren. — Einzig wurde der Erziehungsrath noch in den letzten Tagen auf sein selbststiges Begehr entlassen, und seine Berrichtungen einstweilen dem Examinateurskollegium aufgetragen.

Noch können wir nicht unbemerkt lassen, daß während dem wir mit allen diesen Einrichtungen beschäftigt waren, die Stadt Winterthur sich von der Verbindung mit dem Bezirk gleichen Namens, in welcher sie unter der helvetischen Verfassung stand, getrennt, und kraft einer von dem Generalhoze erhaltenen speziellen Bewilligung eine provisorische Regierung eingerichtet hatte, welche alle Rechte und Besitznisse des ehemaligen dortigen Stadtmagistrats (mit einstweiliger Ausnahm der ehmals im Kanton besessnen Gerichtsbarkeiten) ausübte, und auch gegen die J. R. in die ehmals mit

der hiesigen Regierung gehabten Verhältnisse eintrat.

Auch die Stadt Stein uebst Ramsei und Dörflingen, welche drei Ortschaften durch die helvetische Landesseintheilung dem Kanton Schaffhausen zugeheilt sind, mußten wir, da sich der Magistrat von Schaffhausen wieder auf den ehemaligen Fuß setzte, reklamieren, und nachdem wir uns wieder in Besitz derselben gesetzt hatten, wurde Dörflingen dem Bezirk Andelfingen einverlebt, und an den beiden andern Orten provisorische Einrichtungen getroffen oder genehmigt, die theils mit den ehemals daselbst bestandnen, theils mit den im ganzen Umsang unsers Kantons festgesetzten möglichst analog waren.

Ein gleiches geschah mit der Herrschaft Sax, welche uns auf Verlangen von dem bereits in seine vormalige Verfassung wieder eingesezten Stand Glarus abgetreten wurde, und eben so setzten wir uns auch wieder in Besitz der ehmals im Thurgau besessnen ökonomischen Utilitäten und niedrigerichtlichen Jurisdiktionen, nachdem bereits der dortige Gerichtsherrenstand wieder in seine vormaligen Rechte eingetreten war.

Ueber den Detail unserer Berrichtungen als J. R., finden wir um so weniger nothig naher einzutreten, weil unsre bereits an Behörde abgegebne Protokollen und Risiiken diesfalls alles wünschbare Licht ertheilen können, theils auch bereits ein deutlicher Rouspekt dessenigen, was im Finanzfach von uns gehan worden ist, in den Händen der B. Regierungskommissarien liegt. Wir beschränken uns deswegen lediglich dahin, dem gegenwärtigen Referat diejenigen Publikate beizulegen, die wir in Druck gegeben haben, und übrigens die allgemeine Benutzung zu machen, daß wir bei allen unsrern Schritten, in Rücksicht des Provisorischen unsrer Stellung, alles sorgfältig vermieden, was einer wieder eintretenden permanenten Regierung voregreisen könnte; daß wir alle allgemeinen und weitreichenden gesetzlichen Bestimmungen, so weit es die Umstände zuließen, auswichen, und auch alle, von den helvetischen Regierungsbehörden herrührenden Dispositionen, Urtheile und Bestimmungen sorgfältig respektirten, wenn nicht dringende Umstände oder höhere Befehle ein anderes ertheischten; (7) und daß wir uns einzig zum Gesetz machten,

(7) Man sehe die Note No. 6.

Ruhe und Ordnung zu handhaben, die Ge- mütter zu vereinigen, das Vermögen des Staats in Treue zu administrieren, die erschöpften Hilfsquellen neuerdings zu öffnen, und in allen vor uns kommenden einzelnen Fällen nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit zu verfahren, worüber wir uns auch auf das allgemeine Zeugniß berufen dürfen.

Inzwischen überließen wir uns immer der Hoffnung, daß unsre schon zum voraus schwer gehandete aber noch schwerer empfundene Stellung nicht lange auf uns liegen, sondern bald einer verfassungsmäßigen Regierung wieder Platz machen werde. — Allein dies geschah zur Zeit noch nicht, und wir glaubten uns daher, bei den sich täglich häufenden und nach ihrer Ver- schiedenheit eben so wichtigen, als für unsere Zwischenstellung schwierigen Geschäften, (wozu sich noch so mancher andre in und außer uns hergenommene Beweggrund anschloß,) einerseits verpflichtet, in einem schon unterm 17. August sowohl an den Erzherzog Karl, als an den General Hoze erlaßnen umständlichen Schreiben, das Schwierige unserer Lage vorzustellen, und anderseits berechtigt, aus den bereits angeführten Gründen um unsre Entlastung zu bitten.

Wir erhielten hierauf von dem Erzherzog unterm 20. August eine unsrer Bitte zwar nicht völlig entsprechende Rückantwort, welche aber doch alle diejenigen Anordnungen zum voraus genehmigt, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, zur Handhabung der Juridizialverfassung und zur Besförderung der Staats- Wohlfahrt würden getroffen werden.

Jeder ansanglich bei uns aufsteigende Zweifel, wie wir diesen erhaltenen Wink auf die für das Wohl des Vaterlands zweckmäßige Weise benutzen sollten, mußte sich legen, als die allmählig in hier eintretenden diplomatischen, von den verschiednen der Coalition beigetretenen Mächten abgesandten Personen bei jeder Gelegenheit mündlich (Denn schriftliche Unterhandlungen mit ihnen fanden wegen Nichtanerkennung einer J. R. nicht statt) im Namen ihrer Comittenten die bedeutendsten Wünsche wegen Convokation der ehmaligen hiesigen Standesregierung äußerten, und namentlich der englische Minister Wickham auf eine solche Convokation drang, und über mehrere ihm von seinem Hof in Austra; ertheilte Gegenstände von Wichtigkeit nur mit gedachter Regierung eintreten wollte, zumal

auch sein Creditis und die andern mit sich führenden Depeschen, die aber allerseits noch uns entziegt und unabgegeben sind, an Bürgermeister Klein und große Rath des eidgenössischen Standes Zürich adressirt waren.

Aus diesen Rücksichten wendeten wir uns unterm 16. Sept. in einer umständlichen Zuschrift an den B. Alt-Bürgermeister Küchperger, als Chef der vormaligen Regierung, gaben ihm von der Entstehung und den Hauptverrichtungen unsers Interims-Collegii möglichst gedrängte Notiz, und ersuchten ihn, die Mitglieder der ehmaligen Regierung zusammen zu berufen, um denselben unser Ansuchen für Abnahme unsrer Interimssstellung vorzulegen. Dieses Schreiben wurde am 17. Sept. an den B. Küchperger abgegeben, hat aber keinen weiten Erfolg gehabt.

Wir schließen gegenwärtige aktenmäßige Darstellung mit den besten Wünschen für das Glück unsers seit so langer Zeit durch die denkwürdigsten Wechsel der wichtigsten Ereignisse geführten Vaterlandes, und versichern Sie anbei, B. Regierungscommissair, unter republikanischem Gruß unsrer Hochachtung.

Die Mitglieder der aufgelösten S. R.  
des Kantons Zürich.

Senat, 2. Dec. Nach einer 5 Tage durch fortgesetzten Discussion hat der Senat den Besluß des großen Rathes, welcher dem Verlangen des Vollziehungsdirektoriums um einen Richter, vor den es die Interimsregierung von Zürich senden könne, entsprach — unter Namensaufruf mit 31 gegen 18 Stimmen verworfen.

Zur Annahme stimmten: Berthollet, Bodmer, Brunner, Cart, Duc, Hoch, Krauer, Kubli, Kunz, Lang, Lauper, Lüthi v. Lang, Moser, Münger, Muret, Pettolaz, Stapfer, Bonflue.

Zur Verwerfung stimmten: Augustini, Bah, Barras, Belli, Beroldingen, Cagliani, Deussen, Diethelm, Falk, Frasca, Grossard, Fuchs, Genhard, Giudice, Juliers, Karlen, Keller, Lüthard, Lüthi v. Sol., Obmann, Pfyffer, Rahn, Reding, Schmid, Schnider, Schwaller, Stammen, Usteri, Vanina, Zäsim, Ziegler.